

Aufgrund der Häufung von Anfragen rund um das Thema „Wohnmobilstellplatz bei Landwirten“ und der Frage was es aus Sicht des Baurechts zu beachten gilt, wird nachstehend eine Übersicht zu den wichtigsten allgemeinen Fragestellungen aufgeführt.

### Merkblatt Wohnmobilstellplatz bei Landwirten

1.) Bauantragspflicht: Un- aber auch befestigte Stellplätze für Wohnmobile auf nicht genehmigten Campingplätzen, die dauerhaft oder wiederkehrend zur Verfügung gestellt werden sollen, bedürfen nach dem Willen des Gesetzgebers der Baugenehmigung. Hierfür ist ein Bauantrag zu stellen.

2.) Max. 3 Stellplätze für Wohnmobile sind auf einem Hofgrundstück möglich, ohne das weitere Genehmigungen für die Errichtung eines Campingplatzes erforderlich sind.

3.) Standortwahl

Das Bauplanungsrecht ist einzuhalten. Es kommt darauf an, wo der Stellplatz für Wohnmobile konkret errichtet werden soll.

**Bebauungspläne:** Liegt der Standort innerhalb eines Bebauungsplanes so sind die Festsetzungen zu beachten. Ob ein Bebauungsplan vorliegt und was dieser regelt kann unter dem Internet- Geoportal (GIS) / Landkreis Cuxhaven oder bei den jeweiligen Gemeinden abgefragt werden.

**Innenbereich** nach § 34 BauGB: Die Wohnmobilstellplätze müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und dürfen keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen für die Nachbarn auslösen.

**Außenbereich:** Nur zulässig, wenn es um einen mitgezogenen untergeordneten Betriebsteil zum landwirtschaftlichen Hauptbetrieb handelt und keine unangemessene Kumulierung vorliegt. Ähnlich einem Hofladen, einem Hofcafé mit Ab-Hof-Vermarktung oder einer Ferienwohnung. Hierzu erfolgt eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer.

4.) Der konkrete Standort muss sich direkt auf der Hofstelle befinden. Es muss ein direkter räumlich-funktionaler Zusammenhang zur konkreten Hofstelle bestehen. Ein Standort in der Nähe des Hofes reicht nicht aus.

5.) Begrenzung des Aufenthaltes auf eine Nacht.

6.) Ver- und Entsorgung mit Strom und Wasser liegen in der Betreiberverantwortung

Bei weitergehenden Einzelfragen sollte der Kontakt zu den zuständigen Sachbearbeitern aufgenommen werden. Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und weitere Informationen zum Thema „Bauen“ können unter Bauaufsicht / Landkreis Cuxhaven ersehen werden.